



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ¿?

LAW + ORDER

ANTRAG

INFO

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 29.11.2024

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

S 3 SO 113/23 / L 3 AS 114/23 KL \

S 3 AS 173/24 / L 1 SO 41/23 KL \

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8794 (H I S T O R Y)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte und natürlich allseits verehrte Richter+Innen !

[A] TERMIN VERHANDLUNG(en) :

S 3 SO 113/23 / L 3 AS 114/23 KL \ [Freitag, den 6. Dezember 2024 um 11:30 Uhr im Sitzungssaal 1, 1. Obergeschoss] — S 3 AS 173/24 / L 1 SO 41/23 KL \ [Freitag, den 20. Dezember 2024 um 11:45 Uhr im Sitzungssaal 1, 1. Obergeschoss]

Mein letztes Schreiben deswegen an die Gerichtsbarkeit mit Datum vom 22.11.2024.

Da haben sich ein paar kleine – und eigentlich ein wesentlicher – Fehler eingeschlichen :

statthaft „Zwangsverrentung“ = statthafte „Zwangsverrentung“

Mängel des Verwaltungstätigkeit = Mängel der Verwaltungstätigkeit

Regelsatz / Einmalpauschale beim SG Speyer = SG Karlsruhe

Das SG Speyer bestätigt dabei also doch nur die Regel. Erklärend dazu das Verfahren Teilhabe (pp) und Herr Richter Pauls mit seinem „ Irrtum “ und diesen 8 Umzugskarton. AZ : S 7 AS 707/21.

[http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20241008_in_beschluss_55_ocr.pdf]

Ich kann bei den Verfahren also weder ‚effektiven Rechtsschutz‘ oder einen Rechtsweg entdecken ! In meinem letzten Schreiben – *wegen dem Einreichen einer Untätigkeitsklage im März 2024 auf Grund des alleinigen Verschulden seitens der Beklagten und einer so nicht statthaften Weigerung das sozio - kulturelle Existenzminimum zu gewährleisten* – habe ich schon auf ein Schreiben an das Sozialamt aufmerksam gemacht. Mit dem deutlichen Hinweis, dass es bei den nun anhängigen Verfahren beim Sozialgericht in Speyer und den 2 Terminen im Dezember wirklich keinerlei Unterschied in den so beanstandeten Mängel des Verwaltungstätigkeit gibt zwischen Sozialamt und Jobcenter im Landkreis Kusel. Das Gleiche gilt dann ebenso auch für einen Antrag betreffend den Wohnungsbeschaffungskosten, welcher so nicht bearbeitet und auch nicht mit einem Bescheid beglückt wird. Es nützt auch nichts der Sachbearbeiterin die rechtliche Situation und gesetzlichen Grundlagen kenntlich zu machen. Zwischen Jobcenter und Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel gibt es da in der anscheinend so unstrittig vorliegenden gemeinsamen Beugung des Recht und einer fortgesetzten Missachtung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften keinen Unterschied. Beide Verfahren sind das Gleiche. Und ich kann das nur noch mal deutlich zur Sprache bringen.

[B] KLAGERHEBUNG = UND ??? + !!!

Die schon mehrfach angemahnte und bereits im März eingereichte Untätigkeitsklage ? + !

Ganz hochachtungsvoll und natürlich auch mit freundlichem Gruß !

Arno Wagener

ANLAGE : Erklärung des Kläger bei den mündlichen Verhandlungen [6 Seiten] :

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

CC

SOME RIGHTS RESERVED



Erklärung des Kläger bei den mündlichen Verhandlungen S 3 SO 113/23 + S 3 AS 173/24 :
¡! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ¿? Das hat auch das LSG RLP so bekommen !

[http://humanearthling.org/book/cerlerock/sq_lsg_rlp_20240901_quer_03_temper.html]

» Der Text beschäftigt sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen nationaler Verfahrensautonomie und effektivem Rechtsschutz in Deutschland, insbesondere im Kontext der Sozialgerichtsbarkeit. Das Augenmerk liegt dabei auf den Herausforderungen, die durch die Überlastung der Sozialgerichte und die Missachtung von Rechtsnormen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Jobcenter entstehen. Der Text analysiert, wie diese Probleme die Rechtsstaatlichkeit und die Gewaltenteilung gefährden, indem sie die effektive Rechtskontrolle beeinträchtigen und den Zugang zu einem fairen Verfahren erschweren. Ein zentrales Thema ist die Stigmatisierung von Kritikern als "Querulanten", die den Zugang zur Justiz behindert und das Recht auf rechtliches Gehör gefährdet. Der Text betont die Bedeutung von Kommunikationsstrategien und Anpassungen im Gerichtsverfahren, um Menschen mit Asperger-Syndrom zu unterstützen und ihnen einen effektiven Zugang zur Justiz zu ermöglichen. «

GETIPPTES >>>

[http://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch]

Bzw. so auch als PDF und Anlage beim LSG RLP in diesen bzw. ja eigentlich diesem Verfahren eingereicht und so sicherlich auch für die Gerichtsbarkeit in der Akte zu finden !?

» Gerade auch dieser "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden. Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit als eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. «

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230611_klage_beschwerde_querulanz.pdf]

AUSZUG : SEITE 1 Mitte > 2 oben / 4 :

» Aber eigentlich geht es in dem Schreiben um diese strittige [Begutachtung von 11/2020](#) seitens der / des Beklagten, i.d.S. Herr Justiziar Ass. Peter Simon als Rechtsvertretung des Landkreis Kusel und seiner Funktion als Geschäftsführer vom „Jobcenter Landkreis Kusel“ und dem anzunehmend gerechtfertigten Vorwurf einer bewussten Täuschung der Sozialgerichtsbarkeit in Form eines „wahnhaften Querulantentum“. Mal unabhängig der zu mindestens grob-fahrlässigen, dem Anschein aber Ziel gerichteten, Schädigung meiner Person war ich bemüht den juristisch relevanten Sachverhalt dem Gericht aufzuzeigen. In der Erhebung der Klage / Beschwerde habe ich in der [ANLAGE 01](#) [Inhalt / Umfang des Rechtsstreit / Verfahren] dem Gericht dazu ergänzend auf der letzten Seite angegeben :
Matt ! Das meint der Kläger auch exakt genau so !
Geduld und Duldsamkeit kann in diesem materiellen Irgendetwas nur endlich sein.
Das versteht das Gericht doch sicherlich ?!

Eigentlich wesentlich für das Sozialgericht als Beklagte / Beschwerdegegnerin ist folgendes – auszugsweise angegebenes – Textfragment : Seite 5 / 30 ANLAGE 03 :

» Der Kläger hat entsprechend seiner gesamten Argumentation – das sollte das Gericht als hilfreiche Krücke und wirklich entgegen kommende Handhabung seitens des Kläger schätzend zu werten wissen – die Handhabung der Gerichtsbarkeit bei den verschiedenen Verfahren der Vergangenheit als irrtümliche Annahme und so zu wertende Entschuldigung definiert, welche alleinig aus dem rechtswidrigen den Kläger erheblich schädigenden "Amtstätigkeit" des Beklagten und zudem die "guten Sitten" und prozessuale Normen missachtenden Verhalten dieser Person abzuleiten ist. « «



[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf]
Seite 2 / 9 : Hinweis Klageverfahren und Umfang / Inhalt Beklagte !!!
Ganz ehrlich !!! Ich habe Ihnen - also in dem Sinne dem Landessozialgericht - da zig Seiten zu geschrieben. Es geht um ein fragwürdiges Gutachten, so erstellt im November 2020. Dann ein Antrag wegen Überprüfung dieser so anscheinend bewusst im Auftrag des Beklagten so fälschlich erstellten Diagnostik. Am 27.01.2021 dazu dann ein wirklich geradezu asketisch knapper Antrag :

ANTRAGSTELLUNG : Ich beantrage eine "[multidisziplinäre Bewertung](#)" [im Sinne der UN-BRK](#). Und da im Speziellen Artikel 12 (5) der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) bzw. den Artikel 26 a) ! Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des '[Psychologischen Gutachten](#)' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können. Damit ich diese [Selbstbestimmung](#) meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich die Auszahlung der bereits beantragten 5.000 € und dazu vorab natürlich ebenso zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich ausführlich begründeten Bescheid ! Ich verweise in dem Zusammenhang auf meine letzte [Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021](#) bzw. per [Mail vorab am 31.12.2020](#), um 23:58 Uhr, den Schriftverkehr der letzten 15 Monate, und die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage !
BEGRÜNDUNG : Als Begründung verweise ich auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

Diese Antragstellung wurde dann seitens Herr Simon als Justiziar und Prozessbevollmächtigter des Landkreis Kusel Anfang 2023 *kurz vor dem doch recht bemerkenswerten Urteil / Beschluss von Herr Richter Pauls mit den 8 Umzugskarton* als so überhaupt nicht eingereicht bezeichnet. Die Frau Richter in bei LSG hat dann in Ihrem Beschluss wegen diesem Verfahren Teilhabe (pp) bzw. eben diesen (sicherlich nur irrtümlich) so angenommenen Umzugskarton das auf meinem Wunsch auch vermerkt. Das wurde dann wieder bei Jobcenter eingereicht !
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_20241023_antragstellung_bestatigung.pdf]
Das gleiche Schreiben hat bereits 2022 und dann ebenso in Folge ab und an mal wieder das Sozialamt und ebenso das Jobcenter im Landkreis Kusel bekommen. Und - wie der Gerichtsbarkeit so in den Eingaben zu diesem Verfahren bereits anschaulich auf mehreren Seiten geschildert - ignoriert. Da ist also wirklich kein Unterschied zwischen den Beklagten. Und (eigentlich) muss ich diesen Sachverhalt ebenfalls so bei der Sozialgerichtsbarkeit in aller Deutlichkeit anmahnen !!!
ZUM SACHVERHALT : Mensch im Autismus-Spektrum in der Schublade , Asperger-Syndrom ' :

Was bedeutet es neurodivers oder neurodivergent zu sein ?
Neurotypische Menschen sind diejenigen ohne größere neurologische Unterschiede. Bei einigen Menschen sind dagegen spezifische Regionen des Gehirns unterschiedlich ausgebildet. Sie haben eine andere Art, soziale Interaktionen zu interpretieren, Eindrücke aufzunehmen, zu kommunizieren und Informationen zu verarbeiten. Dies resultiert aus neurologischen Unterschieden wie ADHS, Autismus und vielen anderen. Diese natürliche Variation in unseren Gehirnen wird als Neurodiversität bezeichnet. Neurodivergente Menschen denken und empfinden anders und funktionieren einfach ganz anders. Ihre ganze Wahrnehmung der Welt



unterscheidet sich von den so benannten neurotypischen Menschen. Ihre einzigartigen Perspektiven und Erfahrungen bedeuten aber auch, dass sie oft sehr kreativ und innovativ sind, hochspezialisierte Talente besitzen oder die Fähigkeit haben, extrem fokussiert zu arbeiten. Ungefähr eine von sieben Personen ist neurodivergent. Daher ist die Akzeptanz von Neurodiversität nicht nur essenziell für eine wirklich inklusive Gesellschaft, sondern bietet auch eine fantastische Chance für Innovation und Vielfalt.

Der Begriff „Behinderung“ bei Menschen mit Autismus, insbesondere dem Asperger-Syndrom, wird oft als irreführend empfunden, da er suggeriert, dass diese Menschen per se nicht in der Lage sind, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen oder zu arbeiten. Diese Sichtweise widerspricht sowohl der Vielfalt neurologischer Profile als auch der Definitionen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK betrachtet Behinderung nicht als Eigenschaft einer Person, sondern als Barriere, die sich aus der Interaktion mit einer ungeeigneten, nicht inklusiven Umgebung ergibt. Menschen mit Autismus sind daher nicht automatisch „behindert“, sondern erfahren Behinderung durch unzureichende gesellschaftliche Strukturen und Vorurteile. Autismus ist keine „Behinderung“ im klassischen Sinne, sondern eine neurologische Variante, die von jeder betroffenen Person unterschiedlich erlebt wird. Sie bringt sowohl besondere Fähigkeiten als auch spezifische Bedürfnisse mit sich. In Europa leben etwa fünf Millionen Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Diese Menschen sind jedoch stark von Diskriminierung betroffen, was ihre Teilhabe in Bildung, Beruf und Gesellschaft erheblich einschränkt. Dabei steht die Beschäftigungsquote autistischer Menschen mit unter 10 % in eklatantem Gegensatz zu den Quoten anderer Bevölkerungsgruppen, selbst innerhalb der Kategorie „Menschen mit Behinderungen“, deren Beschäftigungsquote bei 47 % liegt.

Autistische Menschen werden oft auf ihre „Defizite“ reduziert, was soziale Ausgrenzung und Diskriminierung begünstigt. Trotz oft überdurchschnittlicher Qualifikationen liegt die Beschäftigungsquote autistischer Menschen unter 10 %. Menschen mit Autismus sind so oft gezwungen, Sozialleistungen zu beziehen, da sie auf dem regulären Arbeitsmarkt benachteiligt werden. Dies widerspricht dem Rechtsanspruch auf gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-BRK und degradiert sie zu bloßen Objekten staatlicher Hilfen – ein Widerspruch zur Würde des Menschen, wie sie im Grundgesetz und der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts definiert ist.

Ein menschenwürdiges Leben autistischer Menschen setzt voraus, dass Gesellschaft und Politik Verantwortung übernehmen, die strukturelle Diskriminierung zu überwinden und echte Teilhabe zu ermöglichen.

Ergänzende Argumentation: Rechtsansprüche und gesellschaftliche Verantwortung

1. Verankerung im Grundgesetz und der UN-BRK

Artikel 1 GG garantiert die Menschenwürde und damit das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Jede Einschränkung der Selbstbestimmung ist verfassungswidrig, sofern sie nicht gerechtfertigt ist.

Menschenwürde und Teilhabe: Artikel 1 des Grundgesetzes garantiert die Würde jedes Menschen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) betont mit der „Objektformel“, dass der Staat niemanden auf die Rolle eines bloßen Objekts reduzieren darf. Menschen mit Autismus haben Anspruch auf ein Leben in Würde, was eine volle gesellschaftliche Teilhabe einschließt.

Gleichberechtigung: Artikel 3 GG untersagt Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. In Verbindung mit der UN-BRK ergibt sich die Pflicht, umfassende Inklusionsmaßnahmen umzusetzen.

Artikel 20 GG sichert den Sozialstaat, der verpflichtet ist, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen aktiv zu fördern und gleichberechtigt zu gestalten.

2. Sozialrechtliche Ansprüche (SGB IX und XII)

Eingliederungshilfe: Menschen mit Autismus haben Anspruch auf Maßnahmen zur Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gemäß dem SGB IX.

Existenzsicherung: Das SGB XII garantiert die Sicherung des Lebensunterhalts. Diese Leistungen sollten jedoch nicht als Daueralternative zum Arbeitsleben gesehen werden, sondern als Sprungbrett für eine selbstständige Existenz.

3. Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die auch von Deutschland ratifiziert wurde, setzt auf die Förderung von Selbstbestimmung und Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen und verpflichtet Staaten, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Die UN-BRK verpflichtet Deutschland, Diskriminierung zu beseitigen und Barrieren abzubauen, insbesondere in Bildung und Arbeit.

Recht auf Inklusion (Art. 19): Menschen mit Autismus haben das Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe. Artikel 19 der UN-BRK garantiert das Recht auf selbstbestimmtes Leben und unabhängige Lebensführung, was so auch als Rechtsgrundlage für die Forderung nach selbstbestimmter Wahl des Wohnorts und der



Wohnform genutzt werden kann. Der Artikel fordert die Staaten auf, die Bedingungen zu schaffen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in ihrer Gemeinde zu leben und ihre Entscheidungen über das eigene Leben ohne Einschränkungen zu treffen.

Artikel 27 der UN-BRK betont das Recht auf Arbeit, gleiche Entlohnung und angemessene Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig fordert sie individuelle Unterstützung und die Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Dieser Artikel fördert die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und setzt auf gleiche Arbeitsrechte, Chancen und Bedingungen. Besondere Unterstützung für den Zugang zum Arbeitsmarkt wird gefordert, sodass Menschen mit Behinderungen auch selbstständig arbeiten können.

Zugang zur Justiz (Art. 13): Unterstützung zur Ausübung ihrer Rechte, etwa durch barrierefreie Kommunikation.

Ein Leben, das im Widerspruch zur „Objektformel“ des Bundesverfassungsgerichts steht, ist vermeidbar, wenn Politik, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen Verantwortung übernehmen. Die umfassende Umsetzung der UN-BRK, kombiniert mit der Verpflichtung zu inklusiver Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, ist der Schlüssel zu einem menschenwürdigen Leben für autistische Menschen. Dieses Ziel liegt nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im gesellschaftlichen Interesse, da die Einbindung neurodivergenter Menschen Kreativität und Innovation fördern kann.

Rolle der wirtschaftlichen Lage bei der Definition des soziokulturellen Existenzminimums
Die wirtschaftliche Lage des Hilfe suchenden Bürgers ist für die Definition und Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums relevant, da sie die individuelle Bedürftigkeit bestimmt und die Höhe der erforderlichen Unterstützung beeinflusst. Zwei Aspekte sind dabei zentral:

1. Individuelle Bedarfsermittlung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat wesentliche Veränderungen zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Es hat nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt verbessert, sondern auch Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit und Existenzsicherung eingeführt.

Die Bemessung orientiert sich an den tatsächlichen Lebensumständen der Person, insbesondere bei Menschen mit Behinderung:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Selbstständigkeit (§ 55 SGB IX)

Das BTHG fördert Menschen mit Behinderungen nicht nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auch im Bereich der Selbstständigkeit (§ 55 SGB IX), also im Bereich der beruflichen Existenzsicherung. Menschen mit Behinderungen, die eine selbstständige Existenz aufbauen möchten, erhalten Unterstützungsleistungen, die die finanzielle Sicherung der Existenz ermöglichen. Durch spezifische Leistungen zur Existenzsicherung und Gründungsförderung wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ein eigenes Unternehmen zu gründen und somit eine finanzielle Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu erreichen. Dies umfasst z. B. Gründungszuschüsse, Beratungsdienste und Förderungen für die Schaffung eines eigenen Unternehmens, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung von einer selbstständigen Existenz ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen ermöglichen es, den eigenen Lebensunterhalt auf selbstbestimmte Weise zu sichern und sich als aktiven Teil der Gesellschaft zu verstehen, anstatt von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen abhängig zu bleiben.

2. Zukunftssicherung

Das soziokulturelle Existenzminimum umfasst nicht nur die aktuelle Lebenssicherung, sondern auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für die Zukunft:

Teilhabe am Arbeitsleben: Leistungen zur beruflichen Rehabilitation oder Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen (§ 41 SGB IX).

Verhinderung von Armut im Alter: Sicherstellung einer ausreichenden Grundsicherung, die langfristige soziale Teilhabe ermöglicht (§§ 41 ff. SGB XII).

Schutz vor Überschuldung: Unterstützung bei finanziellen Problemen, z. B. durch Schuldnerberatung.

Einfluss der wirtschaftlichen Zukunftsperspektiven

Die Rechtsprechung des BVerfG und des Bundessozialgerichts (BSG) hebt hervor, dass die wirtschaftliche Lage nicht nur kurzfristig betrachtet werden darf. Es gilt, die langfristige gesellschaftliche Integration und Zukunftsperspektiven sicherzustellen: BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09): Das Existenzminimum umfasst auch die Möglichkeit, wirtschaftliche und soziale Sicherheit langfristig zu



gewährleisten. BSG, Urteil vom 19. Mai 2009 (B 14 AS 4/08 R): Die soziale Absicherung muss so ausgestaltet sein, dass sie Armut verhindert und Perspektiven eröffnet, insbesondere durch Zugang zu Bildung und Arbeit. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16): Zukunftssicherung ist Bestandteil der Würde des Menschen und somit des soziokulturellen Existenzminimums.

Selbstbestimmte Lebensführung und die Objektformel des BVerfG

Die Objektformel des BVerfG besagt, dass der Mensch niemals Mittel zum Zweck staatlicher Maßnahmen sein darf, sondern immer als Subjekt mit eigener Würde und Selbstbestimmung anerkannt werden muss. Daraus folgt: Selbstbestimmte Lebensführung: Der Staat muss Bedingungen schaffen, die es jedem Menschen ermöglichen, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zwangsmaßnahmen oder paternalistische Ansätze, die Menschen entmündigen, sind verfassungswidrig.

Fazit: Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die wirtschaftliche Zukunftssicherung sind zentrale Elemente des soziokulturellen Existenzminimums. Sozialhilfeträger müssen nicht nur die unmittelbare physische Existenz sichern, sondern auch langfristige Perspektiven ermöglichen. Die Rechtsprechung des BVerfG stellt dabei sicher, dass Menschen mit Behinderung als Subjekte mit Würde und Eigenverantwortung anerkannt werden. Die wirtschaftliche Lage eines Hilfe suchenden Bürgers bestimmt maßgeblich den Umfang der Leistungen, während die Objektformel sicherstellt, dass Teilhabe und Selbstbestimmung stets im Mittelpunkt stehen.

Rechtswirkung der UN-BRK in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 26. März 2009 und setzte sie offiziell in Kraft am 3. Mai 2009. Dies markierte den Zeitpunkt, an dem die Konvention international für Deutschland bindend wurde.

Die UN-BRK hat in Deutschland Rechtswirkung auf verschiedenen Ebenen:

Völkerrechtliche Wirkung: Die UN-BRK hat als völkerrechtlicher Vertrag unmittelbare Wirkung und verpflichtet die Bundesrepublik, die in der Konvention festgelegten Rechte und Prinzipien umzusetzen. Sie wird als bindendes internationales Recht anerkannt, das der Staat zu respektieren hat, auch wenn sie in nationales Recht überführt werden muss.

Verfassungsrechtliche Wirkung: Die UN-BRK wurde durch die Ratifizierung in das deutsche Rechtssystem integriert, hat jedoch keine direkte Anwendung wie nationale Gesetze, da sie nicht automatisch Bestandteil des innerstaatlichen Rechts wird. Sie dient jedoch als Grundlage für die Interpretation und Anwendung von Gesetzen. So wurde beispielsweise die Verfassung (das Grundgesetz) mit Blick auf die Konvention weiterentwickelt, insbesondere durch die Erweiterung des Gleichbehandlungsgebots.

Änderungen im nationalen Recht: Um der UN-BRK gerecht zu werden, wurden Anpassungen und neue Gesetze erlassen, wie etwa das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt und die Umsetzung der UN-BRK in spezifische Maßnahmen überführt. Auch die Antidiskriminierungsregelungen und Vorschriften zur Zugänglichkeit wurden entsprechend angepasst.

Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland war daher ein mehrstufiger Prozess, der gesetzgeberische Maßnahmen zur Integration der UN-BRK in das nationale Recht erforderte, sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch in der Verwaltung und Rechtsprechung.

Was bedeutet eine „multidisziplinäre Bewertung“?

Eine multidisziplinäre Bewertung bezieht sich auf eine Beurteilung, die von verschiedenen Fachbereichen durchgeführt wird, um die verschiedenen Dimensionen einer Beeinträchtigung oder Einschränkung zu verstehen. Bei Autismus im Erwachsenenalter kann dies die Einbeziehung von Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen beinhalten. Eine multidisziplinäre Bewertung unterscheidet sich von herkömmlichen Gutachten in ihrer ganzheitlichen Herangehensweise und ihrer Vielfalt an Fachrichtungen, die zusammenarbeiten, um ein vollständiges Bild der Situation und Bedürfnisse einer Person zu erhalten. Während ein herkömmliches Gutachten oft auf eine einzelne Fachrichtung fokussiert (z. B. medizinische oder psychologische Diagnosen), berücksichtigt eine multidisziplinäre Bewertung eine Vielzahl von Aspekten, die für Menschen mit Autismus besonders wichtig sind, um alle Dimensionen ihrer Beeinträchtigungen und Bedürfnisse zu verstehen.

Eine solche Bewertung ist darauf ausgerichtet, die komplexen und vielfältigen Bedürfnisse und Einschränkungen einer Person zu erkennen und zu verstehen, um die geeigneten Maßnahmen und Unterstützungsleistungen zu bestimmen.

Die Bedeutung im Kontext der UN-BRK und des Rechtsanspruchs in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland ist die UN-BRK durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in nationales Recht umgesetzt. Das BTHG und andere Gesetze zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederungshilfe



verlangen, dass Menschen mit Behinderungen die notwendige individuelle Unterstützung und Bewertung erhalten. Hierbei muss die Erwerbsfähigkeit auch unter Berücksichtigung von autistischen Beeinträchtigungen im Erwachsenenalter umfassend und auf Basis einer multidisziplinären Perspektive beurteilt werden.

Umfang des Rechtsanspruchs auf multidisziplinäre Bewertung

Der Rechtsanspruch auf eine solche multidisziplinäre Bewertung ergibt sich aus der UN-BRK und der Behindertenrechtsgesetzgebung der EU sowie aus dem BTHG und weiteren nationalen Regelungen. Diese beinhalten:

Individuelle und ganzheitliche Betrachtung: Menschen mit Autismus haben das Recht auf eine individuelle, umfassende Beurteilung ihrer Beeinträchtigungen, die sämtliche Lebensbereiche abdeckt, einschließlich der Erwerbsfähigkeit und der Notwendigkeit von Unterstützungsmaßnahmen.

Recht auf angemessene Unterstützung: Sollte die erste Beurteilung des Gutachters fehlerhaft sein oder die erforderliche Diagnostik nicht umfassen, können Betroffene das Recht einfordern, eine multidisziplinäre Neubewertung vornehmen zu lassen, die alle relevanten Fachrichtungen einbezieht.

Verwaltungs- und Rechtsweg: Wenn ein Gutachten fehlerhaft ist oder nicht den Standards entspricht, haben Menschen mit Autismus das Recht, rechtliche Schritte zu unternehmen, um eine Korrektur oder Neubewertung zu verlangen. Dies kann über Widersprüche oder Klagen vor den Sozialgerichten erfolgen, um sicherzustellen, dass die UN-BRK und nationale Gesetze eingehalten werden.

Die Forderung nach einer multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK stellt sicher, dass Menschen mit Autismus eine umfassende und faire Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Unterstützungsbedürfnisse erhalten. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies ein Rechtsanspruch, der sowohl durch die UN-BRK als auch durch nationale Gesetze wie das BTHG abgesichert ist. Diese Bewertungsprozesse sollen sicherstellen, dass Menschen mit Autismus die nötige Unterstützung erhalten, um ein selbstbestimmtes Leben und eine gerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Vorgaben für die Durchführung einer multidisziplinären Bewertung in Deutschland

In Deutschland gibt es keine festgeschriebenen spezifischen Vorgaben zur Durchführung einer multidisziplinären Bewertung, die verbindlich in allen Fällen beachtet werden müssen. Dennoch ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen umfassenden Bewertung aus der UN-BRK und den darauf basierenden nationalen Gesetzen, wie dem Bundesteilhabegesetz (BTHG). Hierbei wird von den Trägern der Eingliederungshilfe, den Rentenversicherungsträgern oder anderen relevanten Institutionen verlangt, die Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern, was die Notwendigkeit einer ganzheitlichen und fachübergreifenden Betrachtung impliziert.

Das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und das BTHG fordern, dass Menschen mit Behinderungen eine umfassende Unterstützung erhalten, die auf ihre individuellen Bedürfnisse und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zugeschnitten ist. In der Praxis wird die multidisziplinäre Bewertung von Gesundheitsämtern, Rehabilitationseinrichtungen, Arbeitsagenturen und Sozialdiensten durchgeführt, wobei die Kriterien und Methoden je nach Fall variieren können.

Rechtliche Schritte bei verweigerter multidisziplinärer Bewertung

Wenn eine multidisziplinäre Bewertung verweigert wird oder nicht angemessen umgesetzt wird, können betroffene Personen rechtliche Schritte einleiten, um ihren Rechtsanspruch auf Teilhabe durchzusetzen. Insbesondere im Zusammenhang mit der UN-BRK und dem BTHG haben Menschen mit Behinderungen das Recht, eine umfassende und individuelle Bewertung zu erhalten.

17.3.2021

Parlamentarische Anfrage - O-000017/2021

Autismus und inklusive Beschäftigung

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html

Oktober 2023

Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus (2023/2728(RSP))

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0343_DE.html